Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 43
Teilgebiet „Adolf-Silverberg-Straße“
6. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I)

Stand: 31. März 2016

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen 3

2 Prognose / Vorprüfung 3

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten 4

2.3 Wirkfaktoren 5

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten 6

3 Ergebnis 7

Anhang 8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Protokoll zur Artenschutzprüfung (Teil A)

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Bebauungsplan ‚Adolf-Silverberg-Straße‘ der Stadt Bedburg wird eine eigenständig gesonderte Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzrechts gelten aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung auch für Innenbereiche und Bebauungspläne der Innenentwicklung, demnach also auch für die vorliegende Planung.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen.

In einer ersten Stufe (ASP I) sind planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Als Grundlage dienen die Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, abgerufen am 11. Februar 2016) zu planungsrelevanten Arten innerhalb des Messtischblattes (MTB), in welchem sich das Plangebiet befindet. Dies ist in diesem Fall Messtischblatt (MTB) 5005.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe (ASP II) erforderlich. Von grundsätzlicher artenschutzrechtlicher / -fachlicher Bedeutung wäre dann in dieser weiteren Prüfstufe, dass jede Art im Rahmen einer Artenschutzprüfung einzeln und artspezifisch zu betrachten ist, sofern mögliche Tatbestände berührt sein können. Erst hierzu sind daher in der Regel weitere Fachgutachten zu erstellen. Innerhalb dieser zweiten Stufe werden auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Sollten trotz solcher Maßnahmen Verbotstatbestände vorliegen, wird in einer dritten Stufe das Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) geprüft wie auch eine Ausnahme von den Verboten.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnende Arten

(„die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 10. Februar 2016).

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

2.2.1 Beschreibung des Plangebietes

Zur Einschätzung des Konfliktpotenzials hat am 09. Februar 2015 eine Begehung des Plangebietes stattgefunden. Der Süden des Plangebietes ist derzeit nahezu vollständig versiegelt. In ihrer aktuellen Nutzung ist dort ein Lebensmittelmarkt mit Parkplatz existent.

Nördlich schließt sich ein vollversiegelter Bereich an. Die nördliche Hälfte des Plangebietes stellt eine unversiegelte Brachfläche dar. Es ist nur ein sehr geringer Bewuchs zu verzeichnen, so dass diese Fläche sehr gut einsehbar ist. Lediglich im Bereich der bestehenden Grundstückeinzäunung im Norden findet sich ein typischer Bewuchs (u.a. Rubus spec.) Im Osten besteht ein Wohnhaus, in dessen Hof drei Laubbäume stehen.

Nördlich des Plangebietes besteht eine Wohnbaunutzung, im Osten schließt sich die Adolf-Silverberg Straße an.

Im Westen und Süden wird das Plangebiet ebenfalls durch die Adolf-Silverberg-Straße begrenzt, an die sich jeweils eine Gewerbenutzung anschließt.

2.2.2 Planungsrelevante Arten

In unten stehender Tabelle sind die für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5005 vom LANUV angegeben planungsrelevanten Tierarten dargestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	rastend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	rastend	U
Anas clypeata	Löffelente	rastend	S
Anas crecca	Krickente	rastend	G
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	rastend	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U

Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	rastend	G
Tadorna tadorna	Brandgans	sicher brütend	U+
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	rastend	U-

Erläuterung: EHZ = Erhaltungszustand; G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, + = trend positiv, - = Trend negativ

Tab. 1: Übersicht der planungsrelevanten Arten
(Quelle: LANUV, abgerufen am 10. März 2016)

2.3 Wirkfaktoren

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht die Festsetzung eines Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor.

Im Osten und Süden des Plangebietes ist bereits eine Bebauung existent. Im Bereich der östlichen Bebauung sind drei Einzelbäume vorhanden.

Im Hinblick auf die Wirkfaktoren ist hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt sind Störungen aufgrund der Erzeugung von Lärm anzunehmen.

Anlagebedingt kann durch die Versiegelung von Flächen grundsätzlich ein Eingriff in vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfolgen.

Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme der verkehrsbedingten Immissionen zu rechnen. In Bezug auf Lärm ist jedoch eine bereits derzeitig bestehende Vorbelastung zu nennen. In ca. 50,00 m östlicher Entfernung verläuft eine Bahntrasse mit einem Haltepunkt. Das Plangebiet ist zudem von drei Seiten von der Adolf-Silverberg-Straße umgeben. Im Süden des Plangebietes existiert ein Lebensmittelmarkt. Hier besteht tagsüber eine Geräuschkulisse durch an- und abfahrende Fahrzeuge von Kunden wie auch durch Anlieferungsverkehr.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zum Plangebiet nicht anzuwenden (planungsrechtlicher Innenbereich); der Gesetzgeber stuft die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig und damit als unerheblich ein.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

2.4.1 Säugetiere

Für den Quadranten 1 des MTB 5005 wurde in Bezug auf die planungsrelevanten Säugetiere lediglich die Art Haselmaus (Muscardinus avellanarius) angegeben.

Sie nutzen als Lebensraum bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV 2015).

In der Fläche befindet sich kein derartiger Bewuchs, weshalb ein potentieller Lebensraum ausgeschlossen werden kann.

2.4.2 Avifauna

Insgesamt sind 31 Arten planungsrelevant für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5005.

Für die meisten Arten kann aufgrund der benötigten Lebensraumansprüche ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Dies betrifft Arten der Wald(rand)bereiche, der Gewässer-, Grünland-, und Ackerstandorte.

Eine Eignung des Plangebietes beschränkt sich daher auf urbane Arten: hierunter fallen Turmfalke, Schleiereule sowie Mehl- und Rauchschwalbe.

Turmfalken nutzen vorwiegend Felsnischen und Halbhöhlen als Neststandorte, weichen im urbanen Raum jedoch auch auf Gebäude aus. Hierbei bevorzugen Sie jedoch hohe Gebäude (Fabriken, Kirchtürme, etc.). Der derzeitige Gebäudebestand kommt als Standort nicht in Frage.

Im Rahmen der Bestandserhebung konnten keine Hinweise auf Nester der Mehlschwalbe (Nester, Kot, etc.) gefunden werden. Im vorhandenen Baumbestand befanden sich ebenfalls keine Nester,

Rauchschwalben nutzen als Neststandort Innenräume außen zugänglicher Gebäude wie Ställe, Schuppen oder Lagerräume. Die vorhandenen Gebäude eignen sich nicht als Niststandort.

Die Schleiereule nutzt als Nistplatz dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Nutzung im Wohnbaubestand ist aufgrund des baulichen Zustandes unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren, insbesondere da keine planungsrelevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

2.4.3 Reptilien und Amphibien

Es werden für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5005 keine Arten aus den Artengruppen der Reptilien und Amphibien genannt.

Aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes ist zudem nicht von einer Bedeutung der Fläche für die beiden Artengruppen auszugehen.

3 Ergebnis

Der Bebauungsplan „Adolf-Silverberg-Straße“ setzt ein Mischgebiet fest.

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Vielen, im Quadranten 1 des Messtischblattes 5005 vorkommenden planungsrelevanten Tierarten / -gruppen, sind im Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen, insbesondere Amphibien und Reptilien.

Für Vogelarten der Wald(rand)bereiche, der Gewässer-, Grünland-, und Ackerstandorte kann das Vorhandensein von Habitaten ausgeschlossen werden.

Aber auch den Siedlungsarten sind aufgrund der Biotop- und Nutzungszustandes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht zu konstatieren.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II oder Stufe III ist daher nicht erforderlich.

Anhang

- **Fotodokumentation – 09. Februar 2016**

Fotodokumentation – 09. Februar 2016

Abb. 1: **Blick von Süden auf die Freifläche**
(Quelle: Begehung am 09. Februar, ISU Bitburg)

Abb. 2: **Bestehende Wohnbebauung an der Adolf-Silverberg-Straße**
(Quelle: Begehung am 09. Februar, ISU Bitburg)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Adolf-Silverberg-Straße, 6. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bedburg Antragstellung (Datum): April 2016

Bebauungsplan der Innenentwicklung in der Stadt Bedburg
relevante Wirkfaktoren: Flächenversiegelung mit Verlust der Biotop- und Habitatstruktur

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.